

Bebauungsplan „SCHWIMMBAD – ERNEUERBARE ENERGIEVERSORGUNG“
Behandlung der Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

STADT WIESLOCH
FB5 /FG 5.1 Stadtentwicklung, Baurecht
Stand: 31.10.2025

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 wurden folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)			Rückantwort
1	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	-Untere Naturschutzbehörde-	07.06.2023
2	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	-Untere Naturschutzbehörde, Kreisökologie-	
3	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Wasserrechtsamt		17.05.2023
4	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	-Agrarstruktur/Landschaftsentwicklung--	
5	Stadtwerke	Wiesloch		
6	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	Netzservice, Abteilung 52		19.05.2023
7	Netze BW GmbH			(18.04.2023) 19.04.2023
8	Transnet BW GmbH			12.04.2023
9	Amprion GmbH	Leitungsauskunft		19.04.2023
10	Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar			11.04.2023
11	Abwasser- und	Hochwasserschutzverband Wiesloch		
12	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	-Straßenbauamt-		11.05.2023
13	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	-Stabsstelle Mobilität und Luftreinhaltung-		
14	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	Abteilung 8	
15	Regierungspräsidium Stuttgart	-Kampfmittelbeseitigungsdienst-		19.04.2023
16	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21	-Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz-	10.05.2023
17	Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle	Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	22.05.2023
18	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 44	-Straßenplanung-	

19	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 45	-Regionales Mobilitätsmanagement-	
20	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 46	-Verkehr-	11.04.2023
21	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 47.1	-Straßenbau Nord-	
22				
23	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 55	-Naturschutz, Recht-	12.05.2023
24	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56	-Naturschutz und Landschaftspflege-	
25	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	Abteilung 2 Abteilung 3	Nachhaltigkeit und Naturschutz Technischer Umweltschutz	13.04.2023
26	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	-Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz-		19.04.2023
27	Verband Region Rhein-Neckar			13.04.2023
28	Beauftragter Arch. Denkmalpflege			
29	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Baurechtsamt	-vorbeugender Brandschutz-	
30	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe	und Bergbau Baden-Württemberg	16.05.2023
31	Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim		Technisches Rathaus Mannheim	16.05.2023
32	Stadtverwaltung Walldorf	Rathaus		
33	Stadtverwaltung Rauenberg			26.04.2023
34	Gemeindeverwaltung Dielheim			19.04.2023
35	Gemeinde St. Leon-Rot			24.04.2023
36	Gemeinde Nußloch			
37	Stadt Leimen			
38	Finanzamt Heidelberg	-Einheitsbewertungsstelle XV-1-		
39	Wirtschaftsförderung, Grundstücksverkehr			
40	Fachgruppe 2.1	-Allgemeine Finanzwirtschaft-		
41	Fachgruppe 3.2	-Ordnungswesen, Bevölkerungsschutz, Straßenverkehr, Gewerbe-		06.05.2023
42	Fachgruppe 4.2	-Kultur, Sport -		
43	Fachgruppe 5.1	-Baurecht-		
44	Fachgruppe 5.1	-Untere Denkmalschutzbehörde-		
45	Fachgruppe 5.2	-Gebäudeservice, Straßen-		

46	Fachgruppe 5.3	-Stadtgrün, Umwelt, Klimaschutz-		
47	Fachgruppe 5.3	-Tiefbau-		22.05.2023
48	Feuerwehr Wiesloch			
49	Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis			
50	NABU Wiesloch			
51	Landesnatschutzverband	Regionalgeschäftsstelle Unterer Neckar		
52	Bund für Umwelt und Naturschutz	Rhein-Neckar-Odenwald		
53	VCD Regionalverband Rhein-Neckar e.V.	Ortsgruppe Wiesloch		
54	ADFC Kreisverband	Rhein-Neckar		

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
1	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde vom 07.06.2023	zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung. Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat beschlossen, den Bebauungsplan „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ aufzustellen, der damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Heizzentrale am Schwimmbad und ihre Umstellung auf erneuerbare Energien schafft (Errichtung einer Heizzentrale inkl. Pufferspeicher, Pelletspeicher, Wärmepumpe sowie PV-Freiflächenanlage).	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Im Bereich der geplanten Photovoltaikflächen befinden sich die beiden geschützten Biotope „Feldhecken und Feldgehölze am südl. Ortsrand von Wiesloch – Sternweiler“ und „Feldgehölze und Feldhecken südwestl. von Wiesloch – B39, B3“ sowie angrenzend an den nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes das geschützte Biotop „Waldangelbach mit begleitendem Auwaldsteifen südl. Wiesloch – Talwiesen, Breitwiesen“. Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im Planungsgebiet. Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Bei den beiden Biotopen, die sich im Bereich der Photovoltaikfläche befinden, sind aller Voraussicht nach Konflikte mit den Photovoltaikflächen nicht auszuschließen (s. artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, S. 10/11, Tab. 1). Der Biotopschutz ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Biotopkartierung lediglich deklaratorischen Charakter hat und für den Biotopschutz die Verhältnisse vor Ort maßgeblich sind. Dies ist im Rahmen der Bestandserfassung und Bewertung zu berücksichtigen. Um erhebliche Beeinträchtigung der Biotope zu vermeiden, sind die konkreten Planungen ggf. anzupassen. Es ist ein Schutzabstand von den Photovoltaikflächen zu den Biotopen von mindestens 5 m einzuhalten. Entsprechende Vorgaben sollten, sofern bauplanungsrechtlich zulässig, in die (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen aufgenommen werden. Die Photovoltaikflächen sollten als hochwertiges Grünland gepflegt werden. Eine extensive Beweidung (vorzugsweise durch Schafe) ist möglich.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde zwischenzeitlich verkleinert. Lediglich ein kleiner Teilbereich des Biotops „Feldhecken und Feldgehölze am südl. Ortsrand von Wiesloch – Sternweiler“ ragt in den Geltungsbereich hinein. Dieser wird durch eine Pflanzbindung gesichert. Es findet kein Eingriff in die geschützten Biotope statt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Thema Artenschutz wurde durch ein Fachbüro umfassend aufgearbeitet. Neben der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurde ein Umweltbericht zum Bebauungsplan erstellt. Bezüglich der Abstände zu den geschützten Biotopen hat eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Mit dem Baufenster wird überwiegend ein Abstand von mind. 5 m zum Biotop „Feldhecken und Feldgehölze am südl. Ortsrand von Wiesloch – Sternweiler“ eingehalten. Lediglich im vorderen Bereich in Richtung der Straße „Am Schwimmbad“ ist der Abstand des Baufensters auf etwas über 3 m reduziert. Die Module sowie auch die Zaunanlage werden innerhalb des Baufensters errichtet. Die Module weisen dabei einen Abstand von 2 m zur Baugrenze auf. Damit hat die Anlage selbst an allen Stellen einen Abstand von mehr als 5 m zum bestehenden Biotop.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegt aktuell noch kein Umweltbericht (inkl. naturschutzrechtliche Bilanzierung) vor. Insofern ist eine vertiefte Bewertung erst im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens möglich. Die Festsetzungen von kleintierdurchwanderbaren Einfriedungen, insektenfreundlicher Außenbeleuchtung sowie Vogelschutzverglasung bei großen Glasflächen werden aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (u.a. Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot innerhalb Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung durchgeführt (Bioplan Heidelberg, 13.03.2023). Die Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar. Es werden vertiefende Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und (als Erhebung während der Untersuchungen der vorgenannten Artengruppen) bei Amphibien empfohlen, die aus unserer Sicht zwingend vorzunehmen sind. Andere Artengruppen wurden nachvollziehbar ausgeschlossen bzw. es wurde keine Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt. Sofern sich im Rahmen von Planänderungen die Betroffenheit von Artengruppen ändern sollten, können weitere Untersuchungen notwendig werden. Eine abschließende Stellungnahme ist erst im weiteren Beteili-	Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und wird während der Veröffentlichung des Bebauungsplans im nächsten Beteiligungsschritt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 zur Einsicht bereitgestellt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgte eine vertiefende Untersuchung in Hinblick auf die genannten Artengruppen. Die Ergebnisse sind der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zu entnehmen, welche während der Veröffentlichung des Bebauungsplans im nächsten Beteiligungsschritt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 zur Einsicht bereitgestellt wird.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		gungsverfahren mit Vorliegen von Umweltbericht und den vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen möglich. Für die gewährte Fristverlängerung möchten wir uns nochmals bedanken.	
3	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt vom 17.05.2023	Grundwasserschutz / Wasserversorgung Siehe Merkblatt „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten“ Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ soll das erforderliche Planungsrecht für die vom Gemeinderat beschlossene Erweiterung der Heizzentrale und darüber hinaus für eine PV-Anlagennutzung, ggf. mit einer (teilweise) kombinierten Parkplatznutzung, innerhalb und im Umfeld des Schwimmbads geschaffen werden. Wir weisen darauf hin, dass eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz anzustreben ist. Damit sollen dem ursprünglichen unbebauten Zustand möglichst nahekommende Abfluss-, Verdunstungs- und Versickerungswerte von Niederschlagswasser angestrebt werden (z.B. Versickerungsmulden, Gründächer usw.).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die mit PV-Freiflächenanlagen belegten Flächen werden als unversiegelte Wiesenflächen erhalten. Die PV-Module werden durch Rammung im Boden verankert. Die PV-Flächen verbleiben dadurch weitestgehend unversiegelt. Unter den Modulen bleibt der Bewuchs erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser kann, wie bisher, auf den Flächen versickern. Lediglich durch die Heizzentrale selbst findet eine Versiegelung des Bodens statt. Diese ist jedoch nicht größer als die vorherige

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		<u>Hinweise:</u> - Nach § 78b Abs.1 Satz 1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans oder Änderung einer sonstigen Satzung im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. - Da das Plangebiet bei einem HQextrem überflutet wird, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs.1 Satz 2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (siehe Hochwasserschutzfibel) selbst und auf eigene Kosten zu sichern. - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQextrem Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. - Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden. Altlasten/Bodenschutz Innerhalb des Plangebietes „Schwimmbad – Erneuerbare Ener-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen. Lediglich der Bereich der Heizzentrale ist von der Ausweisung des HQextrem betroffen. Die übrigen Flächen liegen außerhalb von Risikogebieten. Für die Anlagen im Bereich der Heizzentrale wird eine erhöhte Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt. Darüber hinaus werden die Anlagen auf einem Sockel errichtet. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten hochwassersicheren Ausbaus des Waldangelbachs ist davon auszugehen, dass sich die Überflutungssituation gegenüber dem Stand der aktuell geltenden Hochwassergefahrenkarte verbessert hat. Da mit den Ergebnissen der Aktualisierung der Karten nicht vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens gerechnet wird, wird – auf der sicheren Seite liegend - auf den Stand vor Ausbau des Bachs zurückgegriffen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		gieversorgung“ befinden sich laut den Ergebnissen der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen. Das Plangebiet liegt jedoch im großflächigen Einflussgebiet des historischen Bergbaus bei Wiesloch. Dadurch ist mit erhöhten Schwermetall- und Arsen-Gehalten im anstehenden Bodenmaterial zu rechnen. Bei Aushubarbeiten kann aus diesem Grund entsorgungsrelevantes Bodenmaterial anfallen, das nicht „unkontrolliert“ abgelagert werden darf. Dies gilt demnach auch für Bereiche, die nicht von den im Baugrundgutachten erfassten Auffüllböden eingenommen werden. Des Weiteren könnten abhängig von der Nutzung möglicherweise Überschreitungen von Prüfwerten für das Schutzgut Mensch für Schwermetalle und insbesondere für Arsen vorliegen. Laut des Vorentwurfs der textlichen Festsetzung ist für das das „Sondergebiet Photovoltaik“ unter anderen eine Nutzung als „unbefestigte Stellplätze“ sowie als „Grünanlage für Sport-, Spiel- und Freizeitnutzung“ zulässig. Bei einer Nutzung als Grünanlage für Sport-, Spiel- und Freizeit ist eine mögliche Gefahr über den Wirkungspfad Boden – Mensch zu beurteilen. Wobei nach BBodschV weiter zwischen „Kinderspielflächen“ sowie „Park- und Freizeitanlagen“ bezüglich einzuhaltender Prüfwerten und Untersuchungstiefen differenziert werden muss. Bei solch sensibleren Nutzungen sind die im Einzelfall vorliegenden Expositionsbedingungen zur Beurteilung möglicher Gefahren in Betracht zu ziehen. Nach derzeitigen Planungsstand kann allerdings nicht beurteilt werden, ob und wenn ja, inwieweit eine Gefahrenlage für das Schutzgut Mensch vorliegen könnte.	Die Festsetzungen bezüglich der Art der zulässigen Nutzungen wurde angepasst. Die Nutzung als „Grünanlage für Sport-, Spiel- und Freizeitnutzung“ ist im Nutzungskatalog nicht mehr vorgesehen. Die Fläche im Bereich der bestehenden „Festwiese“ wird zudem aus dem Geltungsbereich des aufzustellen Bebauungsplans herausgenommen. Der Energiebedarf der Heizzentrale wird mit der geplanten Anlage gedeckt. Für eine Einspeisung in das Netz ist die Fläche zu klein und daher nicht wirtschaftlich zu betreiben. Eine spätere Errichtung von PV-Modulen ist daher nicht wahrscheinlich. Die Fläche verbleibt damit in ihrer bisherigen Nutzung und ist nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanverfahren.

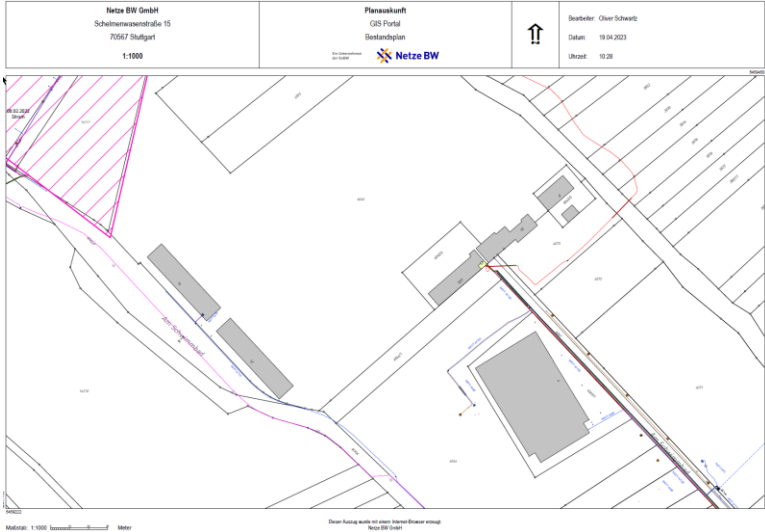
Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Gegen eine ausschließliche Nutzung der Flächen „Sondergebiet Photovoltaik“ für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen oder für unbefestigte Stellplätze auf Grünland sowie gegen die Ausweisung der „Versorgungsfläche Heizzentrale“ bestehen keine Bedenken. Der Sondernutzung als Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung im Bereich bestehender Freiflächen steht die Untere Bodenschutzbehörde aufgrund der potentiellen Arsen- und Schwermetallbelastungen nicht bedenkenfrei gegenüber. Die Bedenken kommen jedoch nicht zum Tragen sofern die nachfolgend beschriebene Anforderung ergänzend als textliche Festsetzung aufgenommen wird und deren Sicherstellung erfolgt. 1. Im Bereich des Sondergebietes „Photovoltaik“ ist die Exposition des Bodens bzw. sind durch die Nutzung (Befahrung, Stellplätze, Sport, Freizeit) entstehende Bodenexpositionen zu vermeiden. Freie Bodenflächen sind durch Einsaat von Rasen und die pflegerische Sicherstellung einer geschlossenen Rasendecke so zu gestalten, dass staubgetragene Emissionen oder die Bodendirektaufnahme von Kleinkindern weitgehend verhindert werden. Alternativ wäre die Unbedenklichkeit der geplanten Nutzung als Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung durch eine Bodenprobenahme (nach BBodSchV – Wirkungspfad Boden-Mensch) und laboranalytische Untersuchung (Arsen und Schwermetalle) abzusichern. Zum Thema Bodenschutz bezieht die untere Bodenschutzbehörde folgendermaßen Stellung:	Auf den im Geltungsbereich verbleibenden Fläche ist keine Freizeitnutzung mehr vorgesehen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen PV-Anlagen die beispielsweise auf Stahl-Rammprofilen Gründen keine Bedenken. Bei einer (gleichzeitigen) Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen als unbefestigte Stellplätze hingegen wird das Bodengefüge gestört und es kommt zu weiträumigen Verdichtungen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in hohem Maße eingeschränkt. Zudem ist ein Eintrag von Schadstoffen (Schmier- und Kraftstoffen) nicht auszuschließen. Für den Fall einer erneuten Nutzungsänderung und Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche ist die Rekultivierung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzusehen. Die Rekultivierung beinhaltet auch die Beseitigung von Schadverdichtungen durch Boden- und Tieflockerungsmaßnahmen sowie ggf. den Auftrag einer Oberbodenschicht. Grundsätzlich gelten die folgenden Anforderungen: 1. Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. 2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten im Zuge der Errichtung von Punktfundamenten oder sonstigen Bodeneingriffen auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Bodens oder Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu informieren.	Die Anlage wird auf Rammprofilen gegründet. Es findet keine flächige Versiegelung unter den Anlagen statt. Die Flächen unter den Modulen sind gemäß den Festsetzungen als Grünflächen zu erhalten. Die betroffene südliche Fläche wurde zuletzt nicht landwirtschaftlich genutzt und hat als Fläche zum Parken an stark frequentierten Tagen des Freibads gedient. Diese Nutzungsmöglichkeit soll im vorderen, nicht von den Modulen in Anspruch genommenen Bereich aufrechterhalten bleiben. Eine gleichzeitige Nutzung als Parkplatzfläche unterhalb der Module in Form von Carports ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Die Wiesenfläche bleibt damit weitestgehend erhalten und unversiegelt. Die nördliche Fläche liegt innerhalb des Freibads und wurde dort zuletzt als Spielfläche genutzt. Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
6	Stadtwerke Heidelberg vom 17.05.2023	gegen den Bebauungsplan und die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik bestehen keine Einwände, jedoch sind nachfolgende Auflagen zu beachten. In der Straße „Am Schwimmbad“, Flurstück 14534 befinden sich auf der westlichen Straßenseite eine Gashochdruckleitung der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH. Diese gilt es in Form eines Schutzstreifens im Bebauungsplan zu berücksichtigen und auszuweisen. Die Schutzstreifenbreite beträgt 4,00 m, wobei die Leitungssachse die Mitte des Schutzstreifens darstellt. Im Schutzstreifen ist eine Bebauung und Baumpflanzung unzulässig. Des Weiteren wird auf eine Gasanschlussleitung im Flurstück 4044/1 hingewiesen. Diese Anbindung dient der Versorgung des Schwimmbades und ist ebenso frei von Bebauung und Baumpflanzung zu halten. Weiterführende Informationen zu Bestandsleitungen sind online unter https://netzauskunft.swhd.de abzufragen. Auf dem Flurstück 4044/1 steht aktuell noch eine Gasdruckregelanlage der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH für die Versorgung der Heizzentrale. Selbst wenn eine spätere Nutzung von Erdgas oder sonstigen regenerativen Gasen ausgeschlossen werden kann, würden wir den bestehenden Standort gerne durch eine Fläche für Versorgungsanlagen - Gas sichern lassen. Aufgrund des unklaren zeitlichen Horizonts bis zur finalen Umstellung auf erneuerbare Energien können evtl. notwendige Erneuerungsarbeiten an der bestehenden Anlage nicht ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zu der bestehenden Gashochdruckleitung in der Straße „Am Schwimmbad“ wird der geforderte Abstand von 4 m zur Leitungssachse eingehalten. Die PV-Freiflächenanlagen liegen deutlich von der Straße abgerückt. Baumpflanzungen sind in diesem Streifen ebenfalls nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Im Bereich der bestehenden Gasdruckregelanlage wird eine Fläche für Versorgungsanlagen in dem Umfang von 5 x 5 m festgesetzt. Die bestehende Anlage wird damit gesichert und zudem ein Spielraum für etwaige Erneuerungen und Erweiterungen der Anlage eingeräumt.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Auch wenn Anlagen dieser Größe gern. §50 der LBO-BW verfahrensfrei errichtet werden können, wäre für eine bauliche Änderung auf der genannten Fläche nach unserer Einschätzung ein Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (AAB) notwendig und somit die baurechtliche Zulässigkeit nicht gesichert. Dies könnte im Bedarfsfall die Versorgungssicherheit gefährden. Sollte eine spätere Nutzung von erneuerbaren Gasen aus öffentlichen Netzen nicht ausgeschlossen werden, ist im Bereich des Bebauungsplans ebenfalls eine Fläche für Versorgungsanlagen - Gas mit den Ausmaßen von 5,00 m x 9,00 m zu berücksichtigen. Für fachliche Fragen hierzu können Sie sich gerne an XXXXX wenden. Die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers. Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.	Im Bebauungsplan wird eine Fläche von 5 x 5 m als Versorgungsfläche im Bereich der bestehenden Gasdruckregelanlage festgesetzt. Bei einer Fläche von 5 x 9 m in diesem Bereich bestünde ein Konflikt mit bestehenden Bäumen bzw. den bestehenden Fahrgassen auf dem Parkplatz und der Zufahrt. Da der Bezug erneuerbarer Gase derzeit nicht vorgesehen und die Erforderlichkeit der Versorgungsfläche in diesem Umfang aktuell nicht gegeben ist, erfolgt die Ausweisung mit Blick auf den Erhalt des Baumbestands in einem geringeren Umfang. Sollte die festgesetzte Fläche von 5 x 5 m im Falle eines künftigen Bezugs erneuerbarer Gase aus dem öffentlichen Netz nicht ausreichen, kann, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Planung, ggf. eine Änderung des Bebauungsplans vorgenommen werden.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
7	Netze BW GmbH vom 19.04.2023	der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.	Kenntnisnahme Die Anlagen der Stromversorgung befinden sich auf Grundstücken, die als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind und sich im Eigentum der Stadt Wiesloch befinden. Sie sind damit planungsrechtlich gesichert. Die Ausführungen betreffen das Bauleitplanverfahren nicht. Die Stellungnahme wurde an den Projektträger, die Stadtwerke Wiesloch, weitergegeben.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Anlage: (unmaßstäblich verkleinert) 	
08	Transnet BW vom 12.04.2023	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Lei-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		tungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ und der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung in Wiesloch betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	
09	Amprion vom 19.04.2023	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
10	Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar vom 11.04.2023	gegen die geplante Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Sollte von Seiten der Kommune eine Anbindung an unser Glasfasernetz gewünscht werden, so bitten wir um frühzeitige Unterrichtung.	Kenntnisnahme
12	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Straßen-	wir schließen uns der Stellungnahme des RP Karlsruhe an.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
	bauamt vom 11.05.2023	Zufahrten und Zugänge dürfen nur von Am Schwimmbad erfolgen. Eine Beteiligung des Amtes- für Straßen und Radwegeaus (inklusive der Meistereien) soll über strassenbauamt@rhein-neckar-kreis.de erfolgen	Zufahrten und Zugänge sind nur von der Straße „Am Schwimmbad“ vorgesehen.
15	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.04.2023	wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.35 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Ge-	Kenntnisnahme Eine Luftbildauswertung wurde bereits durch ein geeignetes externes Büro durchgeführt (siehe Begründung). Eine Beauftragung des Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		fahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Anlagen; Broschüre Kapmpfmittel Kostensätze und Entgelte (01.07.2020) Antragsformular	
16	Regierungspräsidium Karlsruhe – Raumordnungsbehörde vom 10.05.2023	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Anlass der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Heizzentrale am Schwimmbad und ihre Umstellung auf erneuerbare Energien. Der Bebauungsplan soll künftig insbesondere die Errichtung der erforderlichen Anlagen der Heizzentrale (Pufferspeicher, Pelletspeicher, Wärmepumpe) sowie PV-Freiflächenanlagen ermögli-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		chen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2,2 ha und liegt im Südwesten der Gemarkung Wiesloch, im Umfeld des Freibades, nördlich der L723 und beidseits der Straße „Am Schwimmbad“. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans soll zeitgleich in einem getrennten Verfahren (9. Änderung des Flächennutzungsplans) erfolgen. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Gebiet nördlich der Straße „Am Schwimmbad“ als restriktionsfreie Fläche sowie südlich der Straße „Am Schwimmbad“ als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Wir verweisen bezüglich des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft auf die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 13.04.2023. Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	
17	Regierungspräsidium Karlsruhe – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 22.05.2023	im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel ent-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		gegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Das Plangebiet „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ befindet sich im Südwesten der Gemarkung Wiesloch im Umfeld des Freibades „WieTal-Bad“ und umfasst ca. 2,2 ha. Ausweislich der Planbegründung erfolgt die Planung im Zuge der Erweiterung der bestehenden Heizzentrale um einen Pufferspeicher sowie ein Pelletsilo im Bereich des ehemaligen Saunageländes. Gleichzeitig sollen nach derzeitiger Planung Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden - sowohl in Form von „klassischen“ Freiflächenphotovoltaikanlagen als auch optional als Überdachung von Parkplatzflächen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Förderprogramm „Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Württemberg hinweisen, das eine Förderung für Photovoltaik-Überdachungen auf bestehenden Parkplätze aber eine Größe von 35 Stellplätzen vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehenen Anlagen durch eine nachhaltigere Wärme Gewinnung und die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
18, 19,, 21	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen vom 11.05.2023	vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ in Wiesloch, wie an der 9. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch - Dielheim. Das betroffene Areal grenzt unter anderem an die Landesstraße L 723 im Bereich der freien Strecke an, wonach die Anbaubeschränkungen gem. § 22 StrG gelten. Mit dem am 1. Februar 2023 im Landtag beschlossenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert, der die anbaurechtlichen Bestimmungen an Landes- und Kreisstraßen beschreibt. Demnach sind Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr vom Anbauverbot ausgenommen. Von Seiten des Referats 44 des Regierungspräsidiums Karlsruhe sind wir jedoch hinsichtlich der Planung des zweibahnigen Aus-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		baus der L 723 betroffen. Dies gilt sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans, die dieselbe Fläche umfassen. Die südlichste der drei vorgesehenen PV-Flächen grenzt im Südwesten an unsere Planung heran. In diesem Bereich befindet sich der neue Einfädelsstreifen des Knotens L 723 – L 594. Die Böschung der geplanten Fahrbahn reicht einige Meter in die Grundstücke 14210, 14210\1 und 14211 hinein, die Teil des B-Plans sind. Daneben befindet sich noch der Baustreifen, der ebenfalls im Bereich des B-Plans liegt. Der Stellungnahme beigefügt ist im Anhang der entsprechende Lageplan der L 723 Planung (betroffener Abschnitt ganz im Osten dieses Plans), sowie einen Kartenausschnitt, der den Konflikt kennzeichnet (rot umrandete Fläche). Derzeit befinden wir uns in der Entwurfsplanung, die bis Ende des Jahres abgeschlossen werden soll, sodass wir nächstes Jahr ins Planfeststellungsverfahren starten können. Der Baubeginn ist derzeit für 2028 vorgesehen. Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Der vom Ausbau der L 723 betroffene Bereich sollte, um einen späteren vorzeitigen Rückbau von Anlagenteilen zu vermeiden, im Bebauungsplan von Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Weiterhin gilt für PV-Anlagen an Bundes-, oder Landesstraßen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jederzeit aufrecht zu erhalten sind. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wurde entsprechend angepasst und die bezeichnete Fläche für den geplanten Einfädelsstreifen im Zuge des Ausbaus der L723 freigehalten. Die vom Ausbau betroffenen Flächen sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die PV-Module werden mit einem Abstand von über 34 m zur Fahrbahnkante der L723 errichtet. Das Baufenster hat einen Abstand zur Fahrbahn von etwa 23 m an der südlichen Ecke und bis zu 30 m an der nördlichen Ecke. Zwischen den Modulen und der Fahrbahn befindet sich – außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein Gehölzstreifen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug. Rückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.	fen. Zudem wird eine Zaunanlage um die PV-Freiflächenanlage herum errichtet.
20	Regierungspräsidium Karlsruhe – ÖPNV vom 11.04.2023	das Referat 46 –ÖPNV- des Regierungspräsidium Karlsruhe hat keine Einwände zum Bebauungsplan „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“.	Kenntnisnahme
24	Regierungspräsidium Karlsruhe – obere Naturschutzbehörde vom 12.05.2023	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 04.04.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren. Anlage: Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren	
25	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg vom 13.04.2023	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.04.2023. Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist nicht Träger öffentlicher Belange. Deshalb sind wir in das Beteiligungsverfahren nicht einzubeziehen.	Kenntnisnahme
26	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz vom 19.04.2023	keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
27	Verband Region Rhein-Neckar vom 13.04.2023	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der FNP-Änderung und an dem Bebauungsplan zur Errichtung einer in drei Teilabschnitte aufgeteilten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtgröße von 2,2 ha auf der Gemarkung der Stadt Wiesloch.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potential bescheinigt. Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von den keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Die drei vorliegenden Flächen, die in der Planzeichnung des Bebauungsplans als „Sondergebiet PV-Freiflächen“ für die PV-Module vorgesehen sind, weisen aufgrund der in Kapitel 2.3 der Begründung des B-Plans beschriebenen Nutzung eine erhebliche anthropogene Vorbelastung auf. Zudem verläuft südwestlich der beiden südlich gelegenen Teilflächen unmittelbar die Landesstraße L723, wodurch eine zusätzliche Vorbelastung besteht. Die Flächen befinden sich in direkter Randlage am	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Siedlungsbestand, eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt nicht vor. Von einer hohen ökologischen Wertigkeit ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung nicht auszugehen. Die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben folglich eingehalten. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich die nördlich gelegene Fläche in einer regionalplanerisch restriktionsfreien Fläche. Die beiden südlich gelegenen Teilflächen befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz). Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Plan-satz 2.3.1.3 vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. In der Abwägung mit anderen Raumansprüchen ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. In Kapitel 3.1 der Begründung des Bebauungsplans wird ausgeführt, dass die Flächen nicht mehr, bzw. nur in einem geringen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden. Dies deckt sich mit der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg, nach der die Flächen keine landwirtschaftlichen Fluren mehr darstellen. Aufgrund dessen stellt das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft keine Restriktion für das Vorhaben dar. Der beschlossene Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen sieht vor, dass bei raumbedeutsamen Solar-	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Freiflächenanlagen zur geschlossenen Wohnbebauung ein Abstand von 200 Metern bzw. zu Siedlungssplittern/Einzelhäusern/Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen ein Abstand von 100 Metern eingehalten werden soll. Je nach konkreter Lage ist jedoch eine Unterschreitung dieser Abstände möglich. Im vorliegenden Fall befindet sich die südlichste der drei „Sondergebiete PV-Freianlagen“ in 70 Metern Entfernung zu einem Einzelhaus am Siedlungsrand. Aufgrund der geringen Flächengröße der drei PV-Flächen ist eine Unterschreitung der Abstände in diesem konkreten Fall möglich. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.	
30	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.05.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geo-	Kenntnisnahme Ein Bodengutachten wurde im Dezember 2022 erstellt. Im Rahmen des Baugrundgutachtens wurde eine Baugrunderkundung mit 10 Kleinrammbohrungen bis 7 m unter Gelände-

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		technischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, Sandlöss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene	oberkante sowie 5 Rammsondierungen konkret für die betreffenden Bereiche vorgenommen. Die Erkenntnisse aus dem Baugrundgutachten werden bei der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt. Die geotechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem bereits erstellten Baugrundgutachten wird die Versickerungsfähigkeit nach DWA A-138 für die Böden oberhalb des mittleren Grundwassers als nicht geeignet bewertet. Im Bereich der Heizzentrale ist daher die Einleitung des Niederschlagswassers in den benachbarten Waldangelbach vorgesehen. Im Bereich der PV-Freiflächenanlagen kann das Niederschlagswasser, wie bisher auf den Wiesenflächen versickern. Die Unterkonstruktion wird durch Rammung gegründet. Die Versiegelung wird damit auf ein Minimum reduziert.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter bodenkundlicher Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein bodenkundliches Gutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Siedlungsbereich. In Tallage sind je nach Grundwasserstand Auengley-Braune Auenböden bis Auengleye als natürliche Bodenbildungen zu erwarten. Am Hang sind es erodierte Parabraunerden aus Lösssand und Sandlöss. Diese Böden können durch die Lage im Siedlungsbereich in einem dem LGRB nicht bekannten Umfang anthropogen verändert sein. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht kei-	Kenntisnahme Ein Bodengutachten wurde im Dezember 2022 erstellt. Die als Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgewiesenen Bereiche umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 5.713 m², wobei lediglich 3.102 m² als überbaubare Fläche festgesetzt sind. Die Modulfläche der geplanten Anlagen beträgt insgesamt ca. 1.583 m². Die zulässige Modulfläche wird durch die Festsetzung der überbaubaren Fläche sowie die GRZ begrenzt. Ein Bodenschutzkonzept wird für Vorhaben die auf mehr als 0,5 ha unbebaute Fläche einwirken, erforderlich. Die Anlagen liegen mit der geplanten Modulfläche deutlich darunter und wirken zudem nur geringfügig durch die geramnten Ständer auf den Bo-

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		ne Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise	den ein. Aufgrund des geringen Flächenumfangs einerseits sowie des geringen Umfangs des Eingriffs in das Schutzgut Boden wird kein separates Bodenschutzkonzept erstellt. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht beleuchtet. Kenntnisnahme Ein Bodengutachten wurde im Dezember 2022 erstellt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
31	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim vom 16.05.2023	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Mit den Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Bereich des Schwimmbads geschaffen werden. Wir haben keine Anregungen.	Kenntnisnahme
33	Rauenberg vom 26.04.2023	wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des oben näher bezeichneten Bauleitplanungsverfahrens. Seitens der Stadt Rauenberg werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
34	Dielheim vom 19.05.2023	wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Gemeinde Dielheim erhebt keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Planung.	Kenntnisnahme
35	St. Leon-Rot vom 24.04.2023	die Gemeinde St. Leon-Rot hat keine Bedenken oder Anregungen gegen den oben genannten Bebauungsplan sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
41	FG 3.2 Straßenverkehrsbehörde vom 06.05.2023	wir nehmen zu dem Verfahren Bebauungsplan „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ wie folgt Stellung: Nach den vorliegenden Unterlagen zu dem og. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme
47	FG 5.3 Tiefbau vom 22.05.2023	Es bestehen keine Anregungen/Bedenken gegen das o.g. B-Plan-Verfahren.	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren oder Behandlung der Stellungnahme mit Abwägungsvorschlag
-	-	-	-